

Nach diesem vollbrachten doppelten Morde, statt in der angenommenen Richtung den Weg nach ihrer Heimath fortzusetzen, kehrte sie eine Strecke Weges zurück, kam in das am linken Ufer der Save an der Eschernutscher-Brücke, und in der Nähe des Ortes des begangenen Verbrechens gelegene Bauernhaus, und übernachtete dort unter den übrigen Hausbewohnern, ohne daß an ihr irgend eine Gemüthsbewegung wahrgenommen worden wäre. Am darauf gefolgten Morgen gieng sie nochmals an den Ort der begangenen Missethat, um nachzusehen, ob die Leichen der beiden Ertränkten im Strome noch sichtbar, oder den Augen der Welt bereits entzogen worden seyen, und nachdem sie des Letzteren überzeugt zu seyn wähnte, schlug sie ruhig den Weg nach ihrer Heimath ein, worauf sie sogleich die Verhandlung des auf den von ihr selbst aus dem Triester-Sindelhause erhaltenen, damals bereits von ihr ums Leben gebrachten Findling Paulina Corte lautenden Pflegekontraktes eingeleitet, und erzielet hat.

Ausser jenem zweifachen Morde hat sie mittelst eines noch von einem andern ungelungenen Findlinge herrührenden erkauften Kontraktes des Triester-Sindelhauses seit dem Monate November 1812 bis letzten April 1816 die Pflegegelder dem Triester-Waisenfonde betrüglich entlockt, und durch Verhandlung des über den von ihr in dem Savestrome ertränkten Findling vorenthaltenen Kontraktes die Anleitung, und das Mittel zu einem andern Betrüge gegeben, und beigelegt, und dadurch andere zum Verbrechen verleitet, sich also nebstbei des Verbrechens des Betruges, und der Mitschuld an dem versuchten Betrüge schuldig gemacht.

Der thätigsten Mitwirkung der politischen Obrigkeiten zur raschen Verfolgung der beinziichtigten Helena Zweteschar, und insbesondere jener der Bezirksobrigkeit Pono-vitsch ist es gelungen, diese flüchtig gewordene Verbrecherin auszuforschen, und unterm 16. May 1817 diesem mit dem k. k. Stadt- und Landrechte vereinigten Kriminalgerichte Krains einzuliefern, wornach der mit ihr eingeleitete peinliche Untersuchungsprozeß wegen seines ausgedehnten Zusammenhanges nur erst den 25. Februar 1819 beendet, und dadurch, nach einigen fruchtlos versuchten Ausbeugungen, das vorne angegebene Geständniß übereinstimmend mit allen der That vorangegangenen, und nachgefolgten erheblichen Umständen erzielet worden ist.

Uiber das hierüber von diesem k. k. Provinzial-Kriminalgerichte den 13. März, dann von dem hohen k. k. Inn. Oest. Appellations- und Kriminalobergerichte unterm 20. April 1819 geschöpfte, sohin dem höchsten Gerichtshofe unterlegte Urtheil, und den dießfalls erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, haben Seine k. k. Majestät der k. k. obersten Justizstelle das oberstrichterliche Amt gegen Helena Zweteschar zu handeln überlassen, welcher höchste Gerichtshof mit dem Hofdekrete vom 10. July 1819 erkannt hat:

„daß die Helena Zweteschar wegen Verbrechens des Mordes,
„Betruges, und Mitschuld am versuchten Betrüge mit dem Tode
„bestrafet, und durch den Strang hingerichtet werden solle.“

„Zugleich sey sie schuldig für sich ganz allein den für den ge-
„mordeten Findling Paulina Corte erhaltenen einmonatlichen Pfl-
„gevorschuß, und das Aequivalent der gleichzeitig überkommenen
„Natural-Ausstaffirung zusammen mit 8 fl. 34 kr., wie auch die
„mit dem über den Findling Orsola Ottone ausgegebenen Kon-
„trakt ungebührlich erhobenen Pflege- und Bekleidungs-gelder mit
„66 fl. 40 1/2 kr. zum Hauptarmenfonde des k. k. Triester-Sin-
„delhauses zu ersetzen. Endlich seye sie auch verbunden, zum k. k.
„Inkammerirten Kriminalfonde die Aezungskosten vom 17. May
„1817 bis zur Urtheilsankündigung in dem politischer Seits zu
„berechnenden Betrüge, die Urtheilstaxe mit 12 fl., und die ge-
„setzliche Taxe für den Vollzug des Todesurtheils mit 15 fl.,
„jedoch alle diese Kriminalkosten nur unter der Beschränkung des
„S. 537 des Strafgesetzes zu bezahlen.“

So ist dieses mit voller Uiberlegung beschlossene, mit unerschütterlicher Kälte vollbrachte gräßliche Verbrechen von der strafenden Gerechtigkeit entdeckt, und an der schuldig befundenen, überwiesenen, und geständigen Verbrecherin das eben angeführte Todesurtheil nach vorläufiger, am 18. dieses geschehener öffentlicher Kundmachung heute durch die Hand des Scharfrichters im Angesichte des zahlreich versammelten Volkes vollzogen worden.

Laibach den 21. August 1819.